

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Band: 7 (1812)
Heft: 1

Artikel: Notizen über die Geschichte der Gemeinde Flims und der Herrschaft Belmont überhaupt : als Anhang zu der vorstehenden Beschreibung
Autor: Salis Seewis, J.U. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Notizen über die Geschichte
der Gemeinde Glims und der Herrschaft Vels-
mont überhaupt; als Anhang zu der vor-
stehenden Beschreibung.

(Von J. u. v. Salls Seewis, Sohn.)

Aus den ältesten Documenten bündnerischer Geschichte scheint zu erhellen, daß die Strecke längs dem Vorderrhein unter die früh angebaute des Landes gehörte, eine natürliche Folge der Straßen welche von hier nicht nur nach Wallis, ¹⁾ sondern, vermittelt des Leventiner- und Brennerthals, nach Italien führten, so daß diese letztere die, über den Zürcher- und Wallensee heraufkommende Zufuhr ²⁾ aufnehmen und in soweit den jetzigen Gotthardpaß ersetzen konnte, dessen nähere Verbindung erst in der letzten Hälfte des 6ten Jahrhunderts durch eine kühne Brücke eröffnet wurde. ³⁾ Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Straße wird nicht wenig durch die beträchtlichen Reichthümer des Klosters Disentis, kurz nach seinem Entstehen (im 7ten Jahrhundert), und durch die Erzählungen von Truppen- Durchmärschen in dieser Gegend, ⁴⁾ vermehrt.

Wir finden daß schon 766 Bischof Tello dem Kloster Disentis eine ganze Meute in Glims vermachte, ⁵⁾

daß die nunmehr völlig unbekante Einsiedelei *Serras*, durch Kaiser Lothars Güte hier einen Hof mit Zugehörde erhielt ⁶⁾ und daß das Kloster Pfäfers schon vor 998 die Collatur der St. Martins- und Antonis-Kirche, ferner Zehnten, Meierhöfe, eigne Leute und Gefälle in Flims besaß, wozu Abt Hermann 1358 noch mehrere Güter soll erkaufte haben ⁷⁾.

Dem Kloster St. Luzi bestätigte Papst Innocenz III. seinen Hof in Flimis (1209, 6 Mai), und wenn Graf Heinrich von Bregenz seinem Bruder, dem heiligen Gebhard, Bischof von Constanz (979 bis 995) Güter in Amidis, Fluminis, Lugenz vertauschte ³⁾, so führt uns diese Zusammenstellung mit Ems und Lugnez, eher nach Flims, als nach dem sargansischen Flums. Vielleicht brachte die auf das Haus Montfort übergegangene Erbschaft der Grafen von Bregenz, einen Zweig jenes erstern in diese Gegend, nämlich die Grafen von Werdenberg Heiligenberg, hier Besitzer von eigenen Leuten ⁹⁾. Auch Heinrich von Wildenberg hatte Einkünfte zu Flims und Ems, aus denen er dem Kloster Pfäfers jährlich 50 Schillinge versprechen konnte (1261).

Sida ist eine von eben diesem Kloster angelegte Collate, seine Kirche (St. Simplician) Filial derjenigen in Flims. Wenn ich aber bei diesen wenigen Häusern länger verweile, als ein solcher Gegenstand zu verdienen scheint, so werden mich diejenigen Leser vielleicht entschuldigen, denen ein Blick in die Haus-

haltung früherer Jahrhunderte einiges Interesse gewährt *).

Die Verhältnisse der Unterthanen seit Einführung des fränkischen Feudalsystems werden uns weniger verworren dünken, wenn wir ihre Hauptquellen nie außer Acht lassen. Ein Theil der Pflichtleistungen haftete auf den Personen (Rechte des Herrn an den Leibeigenen), ein anderer war mit dem Genusse der Güter verbunden, (Verhältniß des Grundeigentümers zu seinem Lehns-träger), und eine dritte Classe entsprang aus dem Schirmrecht, welches das Reich über alle seine Glieder ausübte. Obgleich nun die Lasten letzterer Art, folglich die sogenannten Vogtsteuern, hätten allgemein seyn sollen, so war doch eine große Zahl der pfäverser Klosterleute davon ausgenommen, nämlich 1) die Sonderleute, das heißt die Beamteten, diejenigen so nur zu Kerzenlieferung und zum Spitaldienst verpflichtet waren (Candelarii, Kerzner, hospitalarii) und die Bastarden. 2) Die freien Gotteshausleute (Adscriptitii s. semper liberi) deren Steuerfreiheit jedoch nicht auf ihre Weiber überging, falls diese vorher steuerpflichtig gewesen. ¹⁰⁾

*) Die vielen Urkunden woraus ich das Folgende möglichst zusammen dränge, verdanke ich der ausgezeichneten Güte des dormaligen verehrungswürdigen Fürst-Abts von Pfävers und den gefälligen Bemühungen seines Bibliothekars. Wie vieles würde die Geschichte gewinnen, fände man in allen geistlichen Stiften diese Liberalität, die das Licht nicht scheut, weil sie es nicht zu fürchten braucht.

Alle übrigen Leute waren zu Steuern und Auflagen (tūras et tallias) verbunden und hießen Bogt-
leute. Diejenigen in Flims oder auf den Höfen *) mußten zusammen jährlich an Johannis des Täufers Tag, 36 Schaafe entrichten (12 dem Kloster, 24 dem Bogt) und dies von ihren Personen, nicht vom Gut ¹¹). Alle Gotteshausleute waren dem „Fall“ unterworfen, d. h. beim Tod des Hausvaters nahm der Abt das beste Stück aus der Haushaltung, oder, wenn dnr Mann sonst nichts hatte, seinen Harnisch ¹²). Fasnachtshenzen hasteten auf den Feuerstätten ¹³), so daß manche Gegenden davon befreit waren. Ich finde nicht daß das Kloster welche von Flims bezog. Der Zehnte konnte nicht nur von allen Feldfrüchten, sondern von Kälbern, Lämmern, Füllen, Ferkeln, jungen Hühnern und Gän-
sen genommen werden ¹⁴).

Eine besondere Klasse der freien Gotteshausleute bildeten die sogenannten Walser ¹⁵), die in der Culturgeschichte Bündens eine bedeutende Rolle spielen und den Geschichtsforschern noch immer ein Räthsel sind. Es ist möglich, daß ihr Name ursprünglich mit „Walen“ gleichbedeutend war und Leute bezeichnete, die eine fremde Sprache reden ¹⁶); allein für Freie von altrhätischer Herkunft (v. Urx II. 63) kann ich sie unmöglich halten, denn sie erscheinen in Bünden immer als deutsch redende, nie als Romansche, welches schon aus ihren Geschlechtsnamen klar ist und eben so sehr durch

*) Ihre Geschlechtsnamen waren: die Tschanaunen, die Kofnigen, der Bey, der Scheerer.

den Umstand erwiesen wird, daß im Brättigau die deutsche Sprache erst durch die „Walser vom Schloß Bel-
fort bis auf Davos“¹⁷⁾, und durch die Davoser selbst,
welche gleichfalls Walliser waren¹⁸⁾, eingeführt und
verbreitet wurde. — Ueberdies unterscheidet hin und wieder
ein minder freier Zustand das romansche Volk Bündens
(als das ältere, überwundene) von dem deutschen, wo
dieses späterhin colonisirt wurde oder einwanderte¹⁹⁾.
Soviel ist gewiß, unsre Walser waren freie, fremde Ein-
wanderer*), die sich vorzugsweise in höhern Bergge-
genden ansiedelten, meist Viehzucht trieben, auch für
ihren Bedarf einiges Tuch verfertigten (in Bünden un-
ter dem Namen Walsertuch bekannt) und in Naturalien
oder wenigen Leistungen den Genuß ihres Guts abtru-
gen; denn nur auf diesem, nicht auf ihren Personen,
lastete die Last. Sie waren zur Vertheidigung ihres
Herrn verpflichtet, deßwegen leisteten diejenigen von
Pfäfers einen Eid, auf jede Mahnung hin das Kloster
mit Schild und Speer zu schirmen. In diesen Stücken
bestand ihr „Walserrecht.“^{**)}

*) *Allenigeni a servitute liberi, seu Wallisenses in den pfä-
verser Schriften. Si servus Monasterii cum muliere
advena Walisense vel aliàs libera, aut si serva Monast.
cum viro advena Walisense vel aliàs libero matrimonium
Ec. (Lib. aur.)*

***) „Wir Pantli und Marti Nusser und Conrad seines
Bruders Son, Walliser usser Galnes (Galfeisen)
daß wir empfangen hand von unserm gnäd. Herrn
Abt Johansen ze Pfäwers das Gut ze Fusäns — ze
einem rechten Erbzinnslehen umb 12 gut wert Käß
unseres Gewichts und umb 14 Biner gutes und

Unsre ältern Geschichtschreiber leiten sie aus dem eigentlichen Wallis her. Nun ist allerdings auffallend daß man weder Veranlassung noch Epoche einer so zahlreichen Auswanderung weiß, denn wir kennen, nebst obigen, die Walsen ex silva Grigeri, die v. Fasin, Plais, Berg Sampuns (alle diese dem Kloster Pfäfers angehörig), andre im Sargansischen hin und wieder; die Walliser auf dem Gut zu Stürvis (Urk. 1352 Doust. nach St. Gall) und im Montafun ein ganzes Walsenthal mit eigenen Rechten²⁰). Dies ließe sich indessen so erklären, daß auch andere Deutsche sich zu den ursprünglichen Wallisern gesellten, sobald die Vorrechte dieser Colonisten jedem zu Theil wurden der unter ihnen wohnte, wie es auf Davos und Fasin²¹), vielleicht auch andrer Orten, wirklich der Fall war.

Der Meierhof auf Fida; bildete ein Ganzes, in bestimmte Hufen (colonias) getheilt (der Weinapfen-

wolgelüterts Schmalzes unsers Maßes jährlich — und daß wir oder unsere Erben jährlich einem Abt zu Herbst in der Wimmli ein Fuder Wins von Magaz oder von der Aebui auff die Besti Wartenstein führen solent. Und darzu ist bedingt daß wir — oder wer auff dem obgenannten Gut ze Fasin seßhaft ist, nuu hinathin dem Abt und seinem Gottshus dienen und warten solent mit Schilten und mit Spiesen nach Walferrächt. — Es ist auch me bedingt daß wir und unser Erben von allen Vogträchten und Steuern ledig und los sond sin. — Dat. im Schloß Wartenstein 1385 St. Andreas.“ Vergleiche hies mit die Urkunde der Davoser 1289 worin eben solche Freiheiten.

hof, Hermanns = Barlis = Ehrstes = Meiler = Dänzerhof) die aber noch in kleinere Abtheilungen zerfallen konnten. Daher hieß man die Bewohner überhaupt Höfner oder Meier, aber einige derselben, namentlich die Parli, werden noch in spätern Urkunden mit dem Namen „Walser“ ausgezeichnet (1469, 1572).

Samthast entrichteten die Inhaber des Meierhofs dem Kloster Pfäfers jährlich 14 Scheffel Korn und 14 Schillinge weniger 3 Pfennig ²²). Ein solches Lehen mußte bei jeder Handänderung, binnen Jahresfrist vom Abt empfangen werden, denn nur dieser konnte Lehen vergeben. Auf daß aber nicht die Einmischung fremder Angehöriger Verwirrung in die Colonie bringe, so durfte sogar der Abt keinen damit belehnen, der nicht Gotteshausmann war. Geschah irgend eine Ausnahme, so verband sie doch den Nutznießer des Guts zu den Obliegenheiten eines Gotteshausmannes ²³).

Ursprünglich mußte jeder Inhaber eines Kloosterguts die Diener des Abts zweimal jährlich beherbergen ²⁴), nachher scheint zu Glims nur dem Hofmeier (curtis villicus) obgelegen zu haben daß er den Abt und seine Knechte das Jahr hindurch beherberge und nähre ²⁵), auch war ihm der Einzug benachbarter Kloostergefälle anvertraut. Indessen hat es sich mit dieser Verwaltung oftmals geändert. Früher stand sie unter dem Kloostermeyer zu Ragaz, der mit zwei Pferden und einem Weibel hinaufreiste ²⁶); späterhin kommen eigne Meier

zu Flims vor, welche sich bei ihrem Amte nicht überstehen mochten. *)

Die Meier verwalteten zwar manchmal im Namen des Abts die Justiz, aber der Schirm an des Reichs Stelle und die Verhängung der Lebensstrafen kam nur dem Reichsvogte zu; indessen genoß der Abt das große Vorrecht sich diesen selbst wählen zu können, und ernannte daher auch manchmal in einzelnen Gegenden besondere Vogte. Unter die feoda laicalia welche der Abt vergibt, ward z. B. auch die advocatia hominum et honorum in Flims gezählt (Lib. aur.) Alle Angehörigen des Klosters, die in Bünden wohnten, wurden jährlich bei schwerer Buße gemahnt, sich an den drei Tagen des Maiengerichts zu Ragaz einzufinden ²⁷), denn nirgends anders durften sie wegen Erbschaft oder liegendem Gut vor Gericht belangt werden (Lib. aur.) Der Reichsvogt von Freudenberg mußte es persönlich halten und bezog $\frac{2}{3}$, der Abt $\frac{1}{3}$ der Strafen ²⁸). In der übrigen Zeit verhielt es sich hiemit umgekehrt und präsidirte den Gerichten ein anderer vom Abt er-

*) (ohne Jahr) *Obiit Petrus Villicus noster in Flims et uxor eius Elisabeth cum heredibus, quorum animæ requiescant in pace. Nam in vita sua multa bona condonaverunt monasterio et specialiter ipsa gratiosa existens huic nostro cœnobio in ingenti summa pecuniarum scil. lib. haler XC exceptis aliis multis bonis (Necrolog.)* — Für 5 Pfund Heller Constanzener kaufte man 1389 eine Mutter mit ihrem Sohn und allen Kindern desselben. Suter 411.

nannter Richter. Kein Kloster - Angehöriger durfte ohne des Abts Erlaubniß Liegenschaften verkaufen oder vermachen, eben so wenig sich mit einer Person solcher Herrschaften verheirathen welche nicht mit Pfävers im Gegenrecht standen; auch wurden Wittwen und Waisen vom Abte bevogtet, von ihm Vastarde beerbt²⁹). Allmählig veräußerte das Kloster Pfävers seine Rechte in Flims. Graf Rudolf und Hugo v. Werdenberg lösten 34 Churer Mark aus ihrem Antheil an dem Flimser Vogtrecht, den sie an Simon Hug und andere verkauften (1412, Suter). 1526, St. Laurenz, überließen Abt und Convent von Pfävers der Gemeinde Flims den Kirchensatz, großen und kleinen Zehnten, um fl. 1401 rheinisch in Gold, und endlich befreite sich die Gemeinde zu Berg und Thal, um fl. 1000 churer W., noch von allen Eigenschaften des Klosters an Gotteshausleuten, Fäll, Gelassen, Zinsen, Renten, namentlich von jenen 14 Scheffeln Korn der Höfner (1574. 16 März). Beide Verkäufe wurden von den 7 Kantonen, als Schirmvögten des Klosters, gebilligt.

In dieser Gemeinde, wo bisher außer den obigen zwei Kirchen, die Elisabethkapelle einen eignen Metzger beschäftigt hatte, auch die Kapellen St. Placidi und St. Luci vorhanden gewesen, (Urk. 1488 St. Jacob), wurden nun alle kirchlichen Einkünfte in Eine Pfründe zusammengeschmolzen (1528). Ich vermüthe dies sey der Zeitpunkt gewesen wo Flims die Reformation annahm, denn es gehörte hierin unter die frühern (a Porta H. R. I. 77.) und jener Stiftungsbrief läßt so etwas vermüthen. Wenigstens wurde festgesetzt daß die Gemein-

de, laut gemeiner Landes Artikel, ihren Seelsorger jährlich entlassen könne, und daß, wenn der Priester die eheliche Ehre eines Nachbarn kränke, dieser ihn ohne weiters verabschieden möge³⁰).

* * *

Im Uebrigen gehörte Flims zu der Herrschaft Belmont, welche noch Grub, Glanz, Lugnez und Bals in sich begriff. Welcherlei Verhältnisse zwischen dieser Herrschaft und der Grafschaft Sax bestanden haben, da letztere sich von der Langquart bis auf Septmer, Lagreina, Lufmanier und Erspalt erstreckte, auch von Kaiser Albrecht noch 1299 seinen Söhnen zu Lehen gegeben wurde³¹), weiß ich nicht zu sagen, denn die spätern Verhältnisse, wo Sax so oft Schieds- oder angewiesener Richter in Flimsen Angelegenheiten war, rührten von der benachbarten Sage her.

Der nicht deutsche Name des Stammschlusses Belmont deutet auf ein einheimisches, die beträchtliche Herrschaft auf ein altvornehmes Geschlecht, welches auch Reifiger zum Landgericht in Rankwol soll gegeben haben³²); wüßten wir nur von diesem Gerichtshof etwas Bestimmteres!

Ohne eben zu untersuchen ob Anselm von Belmont 942 in Rotenburg, Wilhelm 1019 in Trier, Johann 1080 in Augsburg und Andreas 1165 in Zürich wirklich turniert haben, erfahren wir aus Urkunden und glaubwürdigen Schriftstellern genug Namen dieses Geschlechts; leider ohne ihre Filiation! — So

werden z. B. genannt: Lucefried (Leutfried) 1139, Heinrich (vermuthlich mehrere) 1228, 1249, 1257, 1290 als praefectus cameræ in Pfäfers, 1294. Ritter Heinrich starb 1307. Albert starb 1266. Rudolf schenkte dem Kloster St. Luzi eine Wiese 1311.

Bischof Conrad, welchen unsere Schriftsteller „Freiherrn von Belmont“ nennen (wiewohl ich diesen Titel nirgends urkundlich im Geschlecht der Belmonte finde) verbesserte die Kirchenzucht und die Finanz-Angelegenheiten des Hochstifts. Als Denkmal seiner kurzen Regierung (erwählt 1272, † 25 Sept. 1282) besteht das Schloß Fürstenburg, das er mit großem Aufwand erbaute, nachdem Graf Meinhard von Tirol ihm den Grund und Boden tauschweise gegen zwei Höfe überlassen (Bischof Flugis Katalog). Waren die Belmonte wirklich, wie Leu sagt, Erbkämmerer des Bistums, so möchten sie es durch diesen Bischof geworden seyn. Flugis nennt als solche nur die Grafen von Werdenberg Sargans³³).

Ritter Johann v. Belmont erscheint an der Seite des Abts von Disentis, des Grafen von Werdenberg Heiligenberg und der Gebrüder von Montalt, im Krieg mit den drei Waldstätten (1333) so wie in dem darauf folgenden Frieden (1339-St. Martini, S. Eschud: Chron.); aber glorreich vor vielen andern war die Waffenthat Ulrich Walters (etwa Johanns Sohn). Ihn überzog mit großem Heer schwäbischer Edelleute, Graf Rudolf v. Montfort, Herr zu Feldkirch, schon siegestrunken weil hinter ihm aus dem verheerten Jlanz die Flamme gen Himmel schlug. Aehnliches gedachte er in

Lugnez zu vollbringen, allein da wo der Weg sich hinüberbeugt, lag Ulrich Walter, des Landes kundig, in wohlge wähltem Hinterhalt. Lang und blutig war der Kampf *). Mit Heinrich von Hochberg ³⁴) fielen hier neun der besten schwäbischen Ritter ³⁵), deren Gebeine im Predigerkloster St. Nicolai zu Ehur beerdigt wurden. Graf Rudolf, nebst vierzig Rittern gefangen, konnte sich nur dadurch befreien, daß er seine zwei Söhne in langdauernde Geiselschaft hingab ³⁶).

Noch bewirkte Ulrich Walter, in Verbindung mit dem Abte von Wäfers, eine Ausöhnung der Stifte Ehur und Disentis, indem er den Bischof zur Nachgiebigkeit bewog **), und so, ruhmvoll in Krieg und Frieden, starb er (um 1390) als der letzte eines edeln Geschlechts ³⁷).

Seine Herrschaft fiel an die Freiherrn v. Sar zu Monsar, durch alte Verwandtschaft, und ohne Zweifel auch durch Heirathen, die nächsten Erben. Dennoch konnten sie sich nicht ohne Kampf des Besizes erfreuen. Die Lugnezzer, von jeher ein freieitstolzes Volk, widersezten sich mit gewaffneter Hand; allein den italiänischen Kriegsknechtender Herrn von Misar gelang es, die Widerspenstigen in einem Augenblick der Sorglosigkeit zu überfallen. Auf einer Anhöhe nahe bei Igels erfolgte das Treffen, und hier bauten die neuen Herrscher, weil der Sieg für

*) 1352. 12 Mai.

***) 1364, Mont. vor Mar. Geb. S. Suter Ann. sab.

sie entschieden, St. Victor eine Kapelle. (Sprecher Ehr. 255).

In dem Geschlecht derer von Sar müssen wir wenigstens drei verschiedene Linien annehmen: 1) die alten Grafen v. Masar, deren Existenz Hegid Eschudi mit Unrecht bestreitet, denn sie wird zwar so wenig durch den Wilhelmus comes a Masax in einer unächtigen Urkunde des zehnten Jahrhunderts³⁸), als durch die Grafen Philipp und Sigmund erwiesen, wovon jener 1080 in Augsburg, dieser 1392 zu Schaffhausen soll turniert haben — wohl aber durch den Ulrich, comes de Saccis (Urk. 1194 in Eschudis Chron.) und durch den Graf Joh. Peter von Masar (1258, s. N. Samml. VI. 125.) dessen Vorfahren das Schloß Aspermont aus belmontischen Händen geerbt hatten. Ueberdies war Masar schon von Karl dem Dicken an einen Grafen (Ulrich v. Bregenz) vergeben worden (S. Ulysses v. Salis Fragmente I 77.). Als die gräfliche Linie erloschen war, ging Masar 2) an die „Freien von Sar zu Masar“ über*), was uns zugleich für die nahe Verwandtschaft beider Linien bürgt. Diese Freien, welche 1419 Grafen wurden, sollen gleiches Stammes ge-

*) Wann dies geschah weiß ich nicht. Aus Eschudi Chron. wäre zu schließen daß sie es 1303 schon besaßen. Bucelin ¹⁷²⁴ 276 spricht zwar von einem Grafen Joh. v. Masar, Herrn zu Glanz, der sich 1356 mit Abt Thüring von Disentis verbündete, allein dieser Abt starb schon etliche Jahre zuvor, und Glanz war noch in belmontischen Händen.

wesen seyn wie 3) die von Sax zu Hohenfax, so daß ursprünglich alle drei Linien nur Eine Familie ausgemacht 39). Ildesons v. Urx (L. 538) setzt die Theilung der beiden letztern ins Jahr 1258, und sie könnte wirklich durch das Aussterben der Grafen veranlaßt worden seyn, fänden wir nicht schon vor dieser Epoche Edle v. Sax in unsern obern Landen und namentlich in Misox. So z. B. 1139 Eberhard de Sacco, Vogt der Grafen von Gamertingen im Ober-Engadin, 1160 Reinher de Sacches, 1164 und 1173 Ulrich von Monsax, Truchseß des Klosters Pfäfers, 1210 Ulrich de Sacches Probst in Chur; 1219 Diethelm und Heinrich de Sacco, welcher letzterer 1220 die Kastvogtei des Klosters Disentis inne hatte, sie ging aber 1248 von seinem Haus an dasjenige der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg über. 1301 Simon filius quondam Alberti de Sacho, nobilis vir vallis Mesolcinæ, welcher Alpen im Rheinwald besaß; Martin de Saccis (in den Katalogen, vielleicht aus Verwechslung mit spätern Zeiten, ex comitibus genannt) Abt zu Disentis 1331 † 3 Oct. 1333. — Hierbei habe ich alle diejenigen übergangen, die erweislich nach Hohenfax gehören, eine Absonderung bei welcher uns jedoch weder die Schreibart des Namens (bald Sacco, Sacches, Saxo) noch das Wappen, zum Leitfaden dienen kann, denn dessen werden nicht minder als fünf bis sechs verschiedene Arten gezählt 40), nur darin einander ähnlich, daß sie meist den Bärenkopf auf dem Helme führen. Ueberdies gibt Verschiedenheit der Wappen in den ältern Zeiten keinen Beweis für verschiedene Abstammung. — Nach Absterben der Freien (späterhin Gra-

sen) von Sar zu Misar, kommen Edle von Sar vor, welche für ihre Verwandte gehalten werden.

Caspar und Albrecht v. Sar, vermuthlich Brüder, scheinen die belmontische Erbschaft angetreten zu haben; wenigstens belehnte Bischof Hartmann erf. Kern und seine Gemablin Elisabeth v. Rházüns, mit Schloß und Dorf Kästris (Lehnbrief 1390 Doust. nach Barthol. nach Absterben derer v. Belmont. S. Fugi Katal.). Sodann aber kommen nur Albrechts Abstammlinge in diesen Gegenden vor. *) Heinrich mochte, als ältester Sohn, Misar für sich behalten und seinen drei Brüdern, Albrecht, Johann und Donat, die Ländereien überlassen haben, von denen hier eigentlich gehandelt wird. Das Eintreten der Freien v. Sar in die belmontischen Herrschaften war wohlthätig, indem es dem ersten, und mittelbar allen folgenden Bündnissen dieser Gegend ihren Ursprung gab. Es verbanden sich nämlich die neuen Herrn, zu gegenseitigem Schutz, mit dem Abt, Gotteshaus und der Gemeinde von Disentis. Man nannte diese Verbindung, deren Urkunde und Datum wir leider nicht kennen, den „Teil uf Muntena obrenthalb dem Flimserwald“ ⁴¹) denn diese höhere Gegend hieß „mit einem allgemeinen Localnamen: imontanis, Muntena, oder Müntenen ⁴²) und „Theil“

*) Ein für allemal sey es bemerkt, daß die, ohnehin dunkle Geschlechtsreihe dieser Herrn v. Misar hier aus Tschudi, Müller und wenigen handschriftlichen Urkunden mußte zusammengesucht werden, indem Benutzung der Archive von Misar bisher bloß unter die Wünsche gehört.

war synonym mit „Bund“, wie der obere Bund noch heutiges Tags la part genannt wird.

Beträchtlich erweitert durch den Beitritt des Freiherrn v. Rhäzüns (Ulrich Brun) wurde diese Verbindung die eigentliche Grundlage des grauen Bundes; sie ertheilte dem Herrn v. Sax den dritten Rang, verordnete daß er, mit Rath der Thalleute von Eugnez*), einen der drei Rechtsprecher wähle und daß alle 5 Jahre das Bündniß von allen die inner seinen Gränzen wohnen, zu Truns beschworen werde (Urk. Glanz, 1395 Sonnt. vor Pfingstnacht, 20ten Febr.). Bald darauf gab ein ewiges Bündniß mit Glarus diesem Vereine noch größeres Gewicht (1400.). —

Ältere, schon vor 1395 geschlossene Bündnisse knüpften die Freiherrn von Sax sowohl an die Waldstätte, als an den Herrn von Mailand. Mit letzterm geriethen sie jedoch um den Besitz von Belleau⁴³⁾ in heftige Fehde. Als nun im Laufe derselben Albrecht durch Mörders Hand fiel, nicht ohne Verdacht gegen Mailand (1407 Eschudi) und ihnen bei des Bundes größern Rüstungen die gewaffnete Hälfte ihrer Oberländer Bundesgenossen nicht mehr hinreichend dünkte, so traten die zwei jüngern Brüder, nebst ihrem Neffen Caspar (des um 1400 verstorbenen Heinrichs Sohn) in ein enges Landrecht mit Uri und Obwalden, zum Schutz ihrer zwei bellissimoer Schlösser (1407, Sonnt. vor Barthol.). — Glücklich wenn sie ihren Eiden treu geblieben wären; allein schon Donat,

*) Sie müssen also besondere Vorrechte gehabt haben.

Inhaber der Belmontischen Herrschaften, hätte, dem Bischof Hartmann zu Lieb, Krieg mit Rhätzens begunnen (welches mit den Lugnezern in einem Zwiste lag), wäre nicht Glarus ins Mittel getreten (1413 Urk. Eschudi); auch schien noch die Treue der Herrn von Sax un- zweifelhaft als sie den Eidgenossen Livinen gegen Mailand behaupten halfen (1417 Lichtmeß Esch.). Inzwischen aber verleitete die Aussicht auf vortheilhafte Ver- heirathung seiner Tochter, den Freiherrn Johann zu geheimen Unterhandlungen, um Bellinz in Mailands Hände zu spielen. Hievon benachrichtigt, zwangen ihn so- gleich die verlandrechteten Orte zur Flucht, und erkauften Bellinzona von Donat und Caspar (1419 Esch.) —

Nur wenig mochte es den Vertriebenen trösten, daß ihn R. Sigmund in den Grafenstand erhob⁴⁴); doch rettete er sich seine Würde als dritter Hauptherr des obern Bundes, indem er „Graf zu Misar, Herr zu Glanz, Grub, Lugnez, Bals, Castris und Glins,“ dem Bundeschwur in Truns (1424) beirat. Warum er seine Herrschaft Misar nicht gleichfalls des Bundes theilhaftig werden ließ, erklärt sich aus den Verhältnissen mit Mailand, oder er getraute sich, sie auch ohne Bund im Ge- horsam zu erhalten.

Zu dem bis auf 15 Glieder vermehrten Civil- Appellationsgericht dieses Bundes ging der Herr von Sax mit drei Beisitzern, und späterhin wurden diese vier Stellen so besetzt, daß sein Statthalter zwei Boten ernannte, davon einer aus Grub seyn mußte; den Dritten wählte Grub, und den vierten die Gemeinde Lugnez und Glins⁴⁵).

Getreuer als ihr Herr, säumten diese Untertanen nicht den Eidgenossen gegen Mailand zu ziehen (1425 13 Nov. Eschudi) als die Wieder = Eroberung von Bel = lenz versucht werden sollte.

Wahrscheinlich hatten die Hrn. v. Sar schon Anfangs das Stummichloß Belmont aufgegeben und ihren Sitz nach Rastris verlegt, wenigstens wurde hier Johann begraben *); — Caspar (vielleicht obiger Neffe) der „Edl. von Sar“ (wie K. Sigmund ihn in der Mahnung gegen die Kaiser 1431 betitelt), führte die Vormundschaft über des Verstorbenen zwei Söhne, Heinrich und Hans, bis zu des ältern Volljährigkeit. Diese traf eben in den Zeitpunkt wo ihrer Mutter, Katharina, geb. Gräfin v. Werdenberg 46), ein Theil der großen togenburgischen Erbschaft zufiel (Urkunden 1438). Es war auf Davos und Juner = Belfort, muß aber nach kurzem verkauft worden seyn, so wie der Wohlstand dieses Hauses überhaupt jetzt zu sinken begann.

Beide Brüder befestigten noch ihr gutes Einverständnis mit Mailand durch Verträge (1450, erneuert 1466 15 Oct. Sprecher Chron. 193) und begeben sich für ihre belmontische Herrschaft in die ewige Verbindung, die der obere Bund mit Ehur und den vier

*) Sein Grabstein: *Anno Millefimo ccccxxvii obile*
Dns Johannes comes de Saxo, ultima feria sexta (d.
i. letzten Freitag) Maii, war in der dässigen Kirche =
ob noch?

Dörfern einging (1455 St. Jac. Abend); doch fanden sie, mehrerer Sicherstellung ihrer Rechte wegen, rathsam sich und ihre Nachkommen, nebst den Angehörigen zu Jlanz und Grub, als Dissentiser Gotteshausleute aufnehmen zu lassen; gelobten auch, zu dessen Wahrzeichen, dem „guten Heiligen St. Martin“ jährlich 6 Pfund Wachs. Misox solle der Gotteshausleute von Dissentis und Grub offenes Haus seyn, und die Herrschaft diesseits der Berge nicht veräußert werden, ohne sie zuerst dem Abt anzubieten (Urk. 1458 St. Sigisbert und Placidus Tag).

Noch 1466 kommen beide Brüder vor, wo sie ihrem Oheim, Graf Jos Nicolaus von Zollern, das Fischrecht mit Fächern in der Grub um fl. 100 rhein. verkaufen (Freit. vor S. Johann Sonnwend) und Heinrich erscheint noch 1476; auch wurde, so viel man weiß, nur durch ihn der Stamm fortgepflanzt. Er hinterließ nämlich, außer einer Tochter, Eleonora (vermählt an Rudolf v. Salis, genannt Toxia) zwei Söhne: Caspar, ein höchst einfältiger Mensch, wenn es anders wahr ist, daß er die beste Pfunde im Lugnez um eine Laute vertauschte, und Johann Peter, der seiner Verschwendung keine Gränzen mehr setzte, als er sah, daß mit ihm sein Geschlecht erlöschen würde. Zuerst verkaufte er Misox um fl. 16,000 an Joh. Jac. Trivulzio⁴⁷⁾, und war dann gesonnen seine belmontischen Herrschaften den Eidgenossen abzutreten; allein sein Schwager, Heinrich von Neuen⁴⁸⁾ nachher Bischof von Ebur, bewog ihn, sie (1483. 4 Jun.) um fl. 4000 *)

*) Campell, Flugis Katal. und Sprecher Ehr. 255.

dem Bistum zu überlassen, dessen damaliger Vorsteher, Bisch. Ortlieb v. Brandis, des Grafen Vetter war. Dieser brachte auch den Zoll zu Jlanz an sich, welchen der Graf in demselben Jahr (11. Apr.) an Paul v. Capol verkauft hatte. Nachdem nun Joh. Peter noch fl. 21,000, als den Erlös seiner Grafschaft Werdenberg und Wirtau, verpraßt 4^o), so würde er in Dürftigkeit gestorben seyn, hätte nicht des Kaisers Milde, oder eine vom Bischof eingegangene Verbindlichkeit, ihn davor geschützt. 5^o) Im Jahr 1509 scheint er noch gelebt zu haben. *)

Als Angehörige des Bistums wurden nunmehr auch Personen aus diesen Gerichten zu den Versammlungen des „Gotteshauses“ berufen (z. B. 1485 1 Jul.) sofern dieser Ausdruck die Gesamtheit der bischöflichen Gemeinden bezeichnete; oft aber beschränkte er sich auf diejenigen des jetzigen Gotteshausbundes, denn diese neuere Benennung wurde erst Mitte 16ten Jahrhunderts gewöhnlicher.

Zu der Rauffsumme hatten die Gotteshausgemeinden das meiste, und auch die Gemeinden von Sax einen

*) Maria, Tochter des letzten Grafen von Misar war mit dem, 1515 bei Marignano gebliebenen Ritter Rudolf v. Salks vermählt (s. Pf. Rudolfs II. Urkunde für dessen Enkel. 1582. 12 Mai.). Ob der Maria Vater in den Stammtafeln mit Recht Donat genannt werde, bezweifle ich. Einen Gerold Graf von Misar, Abt zu Einsiedeln, setzt Guiter ins J. 1465.

Theil hergegeben (Campell); Bischof Ortlieb war hiedurch ein Hauptherr des obern Bundes geworden und beschwor dessen Bundsbrief. Zu gleicher Zeit bestätigte er den erkauften Gerichten ihre Freiheiten, wie sie dieselben unter Belmont und Sar besessen hatten, ihnen versprechend daß sie in Rücksicht aller Zölle des Bisthums wie andere Gotteshausleute gehalten und niemals verpfändet oder veräußert werden sollten. Denen von Grub wurde überdies in großen und kleinen Bußen, auch im Malefiz, $\frac{1}{3}$ des Gewinns und Verlusts, so wie die Verbeibaltung ihrer Landmünze bewilligt. ⁵¹).

Wenn wir gleich an Klink einen minder privilegirten Stand bemerken, als an den übrigen Theilen dieser Herrschaft, so liegt doch ein Beweis nicht geringer Freiheit darin, daß während und nach der Herrn v. Sar Regierung, Ammann und Gericht daselbst sich Befehle über Verkauf und Erbschaft geben konnten, ohne einer Bewilligung oder Befragung ihres Herrn im mindesten zu gedenken (Verordnungen 1457 Lichtmess Abend und 1498 St. Ulrich).

Es währte jedoch nicht lange, so sehnten sich alle Theile der erkauften Herrschaft nach gänzlicher Unabhängigkeit. Als daher Bischof Paul Ziegler nach Fürstenburg gezogen und wegen seines Einverständnisses mit Bündens Feind, (dem Castellan von Müß) ein Gegenstand allgemeinen Hasses geworden war, so erhoben sie Klagen, als hätte Graf Joh. Peters Verkaufsbrief ihre frühern Rechte geschmälert. Indessen waren ihre Gründe nicht ganz einleuchtend; wenigstens sprach das angewiesene Gericht zu Obersax wider sie, und das Up-

pellationsgericht der Fünfzehn schlug eine gütliche Beilegung vor. Da nun sowohl die Kläger als auch die Abgeordneten des Bistums hiezu einwilligten, und Martin v. Cabalzar aus Lugnez den Loskauf mit größtem Eifer betrieb (Campell II. c. 36.) so erging der „freundliche Rechtspruch“, daß alle Rechte welche das Bistum von Graf Joh. Peter erkaufte habe, fortan den Gerichten Grub, Lugnez, Flims und Vals gehören sollen, wogegen sie in allem 1800 gute Gulden bezahlen (Urk. 1538 im April). Eine so starke Verminderung im Werth dieser Herrschaft hatten theils die, des Bischofs Rechte beschränkenden Artikel 1526, theils der voranaeganaene Auskauf ein elner Gefälle herbeigeführt. So z. B. erließ das Bistum, 1522. 25. Mai, in Folge gemeiner Lande Artikelbrief, den Meiern von Flims 14 Viertel Bohnen jährlichen Zinses um fl. 79. 20 kr. rhein. *)

Alle während jener Abwesenheit des Bischofs geschehenen Verkäufe waren in den Artikeln, welche Bis

*) Hr. Lehmann I. 411 will wissen, die Gemeinde Flims habe sich 1538 mit 1000 Reichsgulden von allen herrschaftlichen Rechten der Familie von Schauenstein losgekauft. Ich kann indessen versichern, daß in dem Gemeinds-Archiv, welches mir zutrauensvoll eröffnet worden, keine Spur von dergleichen Rechten zu finden ist. Ueberhaupt konnte ich, außer den schon erwähnten, keine Rechte fremder Herrn in diesem Gericht entdecken, es seyen denn fl. 1. 22 kr. Zinse von Fidas, welche ein Verzeichniß aller Einkünfte der Herrschaft Rhazüns, 1694, anführt.

schof Puzlus 3ter (1541) und seine vier Nachfolger (1549, 1566, 1581, 1601) beschworen, für gültig erklärt worden. Dessen ungeachtet suchte, in Zeiten fremder Gewalt, einer der folgenden Bischöfe (Joseph Mohr) den Satz aufzustellen, daß jeder Verkauf von Seiten des Bistums null sey, so lang ihm die päpstliche Ratification fehle. Sein General = Requitus = Begehren (1620 23 Aug.), worin er demzufolge auch „die zwei Herrschaften Sax, als Lugnez und Grub und was dazu gehört, mit Renten, Zehnten, hoher und niederer Obrigkeit ic.“ zurück forderte, erfuhr jedoch das verdiente Schicksal übertriebener Präensionen — daß es für nichts geachtet wurde.

Sogleich nach dem Auskaut entfernte die Stadt Glanz das Mutter = Gottes = Bild aus ihrem Wappen, das sie beim Uebergang in bischöfliche Herrschaft über den Schild gesetzt hatte; Bals nahm St. Petern an die Stelle des Steinbocks, und Flims wählte zum ersten eigenen Siegel den Patron seiner Kirche, St. Martin, wie er mit seinem Mantel einen Nackten bekleidet.

Um die herrschaftlichen Rechte in Rücksicht des Bundes auszuüben, erwählten nunmehr diese Gerichte jährlich einen Repräsentanten des Herrn v. Sar, *cau de Sax* (Haupt der Herrschaft Sax) genannt; auch wurde er während seiner Functionen mit dem Titel „gnädiger Herr“ beehrt. Die wichtigste derselben bestand darin, daß er in jedem dritten Jahre drei Subjecte vorschlug, woraus die Bundesversammlung eines zum Landrichter wählte. Das Recht, den *Cau* zu ernennen, alternierte vier Jahre lang zwischen Lugnez und Grub

und traf im fünften auf Flims. Ebenso besaß im Kreislauf von funfzehn Jahren Lugnez immer zweimal, Grub zweimal, Flims einmal die Landrichterstelle. Vermöge der Mediationsacte sind diese Vorrechte aufgehoben.

In Ansehung seines Verhältnisses zur Herrschaft Sar 309 Flims mit dem Fährlein von Lugnez zu Felde (Urk. 1607 16 Jun.) und wurde den Gemeinden „ob dem Wald“ beigegeben; daher rührt auch in Malefizsachen der wechselseitige Zuzug zwischen Flims, Grub und Lugnez. Was hingegen die Hochgerichts-Eintheilung und davon abhängende Repartition der Vortheile und Lasten des ganzen Landes betrifft, so ist Flims den Gemeinden „unter dem Wald“ zugetheilt worden, nämlich dem Hochgericht Rhäzüns, wovon es $7/24$, Trins und Tamins $7/24$, und das Gericht im Boden $10/24$ ausmacht. Als daher, laut Reform 1603, die Besetzung der Aemter in Unterthanenlanden nach einer gewissen Tour den einzelnen Gerichten übertragen wurde, so mußte ein besonderer Spruch (1607 16 Jun.) zwischen Flims, Rhäzüns und Hohentrins festsetzen wie es hierin zu halten sey.

- 1) Müller I 98 und 131. N. Samml. I 103.
- 2) Schinz Gesch. d. Handl. S. 21.
- 3) Müller I 132.
- 4) Eichhorn ep. cur. C. pr. I de a. 670. u. N. S. IV S. 165 u. f.
- 5) In Flemme roncale ex integro. Test. 15 Dec.
- 6) In Flemme mansum unum cum adjacentiis suis 842 17 Oct.
- 7) 998 Papst Gregors Bestätigungsbulle und Eichh. S. 285.
- 8) Zibefons v. Urx Gesch. S. G. I 146.
- 9) Urf. welche Graf Rudolf 1396 Thomas = Abend besiegelt.
- 10) Urf. 1461 24 März; in Gerold Suiter Ann. fab.; Abt Melchiors Transsumte d. a. 1498, erneuert 1656. u. a. m.
- 11) *Cves — — non a coloniis — accipi debent, sed super cujuslibet cartis homines incidendæ sunt* (Lib. Viv. f. 37).
- 12) Uralte Bräuch ic. 1329.
- 13) Lib. viv. f. 142.
- 14) Ib. Mels betreffend.
- 15) Memoria hominum qui semper liberi, id est adscriptitii fuerunt, Gottshausleit vocantur: Primo *Walifenses* ic. S. Abt Melchiors Transsumte.
- 16) v. Urx I 10. Stalder Idiotikon II 431.
- 17) Dies ihre urkundliche Benennung 1438 St. Agatha.
- 18) Nach dem einstimmigen Zeugniß aller Bündnerischen Geschichtschreiber, so wie nach der Uebereinstimmung der Geschlechts- und Orts-Namen.

- 19) So z. B. in der Urkunde die ich hinten anhänge, weil sie eine nähere Bestimmung zu N. S. VI 349 enthält.
- 20) Auf solche läßt Müller II 750 schließen; die nach Pfäfers gehörigen Wälder sind in Abt Melchior's Transsumten erwähnt.
- 21) So lang jemand in Fasün wohnte, durfte er keine Fasnachtshennen geben (Spruch 1536 Mittw nach Pancra; b. Suiter).
- 22) Auszug der Rechtsame Lit. V. versfertigt 1623, worin aber viele damals schon ausgekaufte Rechte verzeichnet sind.
- 23) Lib. aur. Artikel Mels, mit welchem Glims in gleicher Kategorie stand.
- 24) Uralte Bräuch 1329 und unges. ebenso das Lib. aur.
- 25) Auszug Y.
- 26) In curti de Flimmis debet habere servitium cum duobus equis & uno saltario. S. Iura villici um 1320, auch die Urf. 1263, beides in Lib. viv.
- 27) Placitum generale juxta pontem Ragaz. Urf. 1263 u. 1269 in Lib. Viv. — Magnum & imperiale iudicium. Urf. 1276 b. Eichb.; auch Pfalen; oder Landtag genannt.
- 28) Tertiam Abbas sibi imbursabit. Lib. aur. Auch Urf. 1276.
- 29) Uralte Bräuch 1329. Lib. aur.
- 30) So glaube ich wenigstens die Worte verstehen zu müssen: wenn er „einem Schand und Lasten

zufügte, daß das öffentlich am Tag wäre" (Stiftungsbrief 1528 St. Michael).

- 31) Eschudi Chron. ad. ann.
- 32) Sebastian Münster und andere.
- 33) Deswegen seyen sie mit Schams belehnt gewesen. Hieraus wird erkannt daß Flugl nur von den Zeiten nach 1333 redet.
- 34) Sohn des Grafen Rudolf von Hochberg Haigerloch und einer Gräfin von Werdenberg; Enkel Albrechts v. Hochberg, dessen (Albrechts) Schwester die erste Gemahlin R. Rudolfs v. Habsburg gewesen war (Alberti Argentinensis Chron.) Heinrich wurde in Salmansweil beiaesetzt.
- 35) Optima judicia Sueviæ nennt sie Alb. arg.
- 36) Ueber diese Schlacht s. Guler 150. Sprecher Chron. 96. Campell, und nach ihm der Grundriß, machen irrig zwei verschiedene Schlachten daraus und Lehmann I 392 läßt die Lugnezer Weiber Antheil daran nehmen. Die Wappen der gefallenen Ritter sah man noch zu Sprechers Zeit im Kreuzgang des Klosters angemalt, ihre Namen hat Guler.
- 37) Denn daß die v. Schomberg Belmonte mit verdeutschtem Namen (Schönberg) seyen, werden wir Ardüsfern nicht leicht glauben, wenn schon Lehmann I 411 es ihm nachgeschrieben hat.
- 38) nämlich in den Turniergesetzen welche „Imperator“ Henricus I, 938 Sabo. post octavam 3 regum, soll gegeben haben, wiewohl er schon 936 gestorben und nie mit dem kaiserlichen Titel bekleidet war. Dennoch hat Dumont (Corps

dipl. I) diese Urkunde aus Goldast Const. Imp. ohne Anmerkung abgeschrieben.

- 39) Dieser Meinung ist Eschudi Chr. ad 1402 und Guler.
- 40) Sie sind beschrieben in Aug. Stöcklin antiquit. fabar. und Suiters Ann. s. auch Guler.
- 41) Bündniß dieses „Theils“ mit Graf. Joh. v. Werdenberg Sargans 1395, 14 Febr.
- 42) Daher bei Albert. Argent. jene Schlacht 1352 proelium in montanis. Ferner Kästris uf Muntinen (Eichhorn Urf. 128), und die Landmünze dieser Gegend, Plappart uf Muntinen, in mehreren Urkunden.
- 43) Nach 1403 hatten sie es von den Rusca erhalten. S. Müller II 666 u. III 195.
- 44) Eschudi 1419. Als Graf finde ich ihn in einer Urf. 1420 St. Gregorien; vorher schrieb er sich, gleich seinen Brüdern, „Jry.“
- 45) Angeführt in einem Spruchbrief 1528 8 Mai.
- 46) Sie und ihre Schwestern wurden bisher allgemein zu der Linie von Heiligenberg gezählt, aber Gldes. v. Urz, nachdem er II 43 ihren Vater Heinrich v. Heiligenberg genannt, führt sie II 53 als Töchter Heinrichs v. Werdenberg Sargans Vaduz an, dessen Gemahlin die Katharine von Wdb. Heiligenb., Witwe Diethelms VII von Toggenburg, gewesen.
- 47) 1480 nach dem im J. 1623 gedruckten Factum tale der Misoxer; 1482 nach J. v. Müller, der den Kaufpreis fl. 10,000 angibt. Sprecher u. Scheuchzer (It. alp.) setzen es noch 12 J. später.

- 48) Nach Campell und Sprecher ehelichte Joh. Peter die Elemente v. Heuen, Witwe Wilhelms v. Montfort (N. S. VI 255 u. 404) deren erster Gemahl als Herr von Werdenberg und Wartau noch 1473 Donst. vor Sonnt. Reminiscere vorkommt; vorher sey Graf Joh. Peter mit dessen Tochter verlobt gewesen. Hingegen Ildesons v. Urz II 325 gibt diese Tochter als Joh. Peters erste Gemahlin an (wobei er ihren Vater aus Versehen von Werdenberg Heilgenberg nennt), in zweiter Ehe habe er dann die Gräfin v. Lupfen, verwitwete v. Heuen (N. S. VI. 256) gehabt.
- 49) Er verpfändete sie 1485 an die Stadt Luzern und 1493 brachte Mathias v. Castellwart sie eigenthümlich an sich, denn die Heuen kauften sie (laut Urk. 1498) von ihm, und nicht von Graf Joh. Peter (vergl. v. Urz II 326, Schlehen v. Rottwyl S. 5.)
- 50) Daß der Kaiser ihm eine Landvogtei verschaffte, sagt Campell; II c. 36. Andere Schrifte geben an, der Bischof habe ihn lebenslänglich standesgemäß ernähren müssen, statt Kaufpreises der Herrschaft Belmont.
- 51) Die Urk. der Flimser ist 1483 Samst. vor Mich. zu Flims gegeben; diejenige von Grub, am Michaelstag eben dieses Jahrs, wird (samt ihrer Bestätigung von 1492, 21 März) noch 1509 9 Mai durch Bisch. Paul erneuert. Die von Lugnez 15. ist mir unbekannt.

B e i l a g e.

1489 Vertrag zwischen denen von Closter,
welsch und teutsch Gemainet.

Wir Sigmundt von Gottes gnaden Erzhertzog zu Oesterreich, zu Steur, zu Cärnten und zu Crain, Graf zu Tyrol etc. Bekennen als sich dann etwas Irrung und Zwitracht gehalten hat zwischen unsern getrewen R. den Welschen unserer eignen Leüthen aus, und R. Deutschen zum Closterlen im Bretigew anderstails, des Amman ampts halben, auf mainung als die Welschen vernaint haben, Frem herkommen nach, das alweg ein Amman auß (ihnen) solte genommen werden, und aber die Deutschen solches herkommen nit gesteen wolten, deßhalben Sy von unsern Rätthen notdürfftiglich gehört seind, und wiewol wir als Landtsfürst in unser obrigkeit Macht heten, nach unserm gefallen und der notturfft nach, einen Amman zunemen und zu setzen, der unserm Hauß Oesterreich, auch dem Gericht der n. h. ist und der best were, damit aber die benameten Gerichts = Leuth under einander in freundlichen nachperslichen willen, auch gegen unß in Underthenigkeit desto besser bleiben mügen, So haben unser Rätthe auf unser Beuelchen Sy mit guetem willen und wüssen, auch auf Ir anloben deme trewlichen nachkommen, die sachen also entschaiden, wie hienach volzt, das der jeczige Ammann, so under den Deutschen von unserm Vogt an das berüert Ende zum Closterlen gesetzt ist, das Jar auß ungehrt Meniglichs Amman bleiben, und Ime Jelder man in demselben gericht, wie von alter heer geschehen ist, als ein Aman gehorsam sein soll. Und welcher

sich wolte widern, dene wollen wir darumb ungestrafft nit lassen; und nach vrscheinung des Jars soll ainer von Welschen unnsere aigenen Leütche zu Amman aufgenommen werden, deme in gleicher gestalt, wie obgemelt ist, gehorsamb erzagt soll werden, und das Jar auß Aman bleiben, und nach außgang desselben Jars soll in Crafft unser Obrigkeit, wie obsteht, zu unsern gefallen seyn, ainen der Unnsß gefellig, und das nußest angesehen ist, auß den Welschen oder Teutlichen zu allen Zeiten zu Amman zu nemen, der auch hinfüro von meniglichen dafür gehalten soll werden. Und mit disen Dingen sollen alle sachen und handlung wie sich zwischen Inen die mit worten und getaaten begeben und zuetragen haben, auf ain stets ewigs endt gericht und veraint, auch Jedermann an sein Ehren unschedlich und unvergriffenlich seyn, Alles getrewlich und ungeuarlich. Und des zu Urkund seindt zween Brief in gleichem Laut gemacht, und jedem Teil ainer gegeben. Beschehen zu Insprugg am Sambstag vor Sanct Peterstag ad Cathedram, nach Christi geburt Tausent vierhundert und im Neun und achtzigisten Jar.

D. Archiducis in consilio.

(Nur Campell [Tovogr. Closters]edenkt dieses Streits, der mit großer Hitze, imo & cædibus, geführt wurde inter Rhæticos, seu corrupte latino sermone loquentes, *priscos indigenas, & germanice fantes, advenas, id est, qui aliunde sedibus eò translatis migraverant.*)

